

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2007/3/27 1Ob241/06g, 6Ob81/09v, 5Ob64/10p, 4Ob106/21y

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 27.03.2007

Norm

KSchG §6 Abs3

MRG §21 Abs1 Z6

Rechtssatz

Die Klausel in Mietvertragsformblättern „Der Mieter stimmt dem Abschluss, der Erneuerung oder der Änderung von Verträgen über die angemessene Versicherung des Hauses gegen Glasbruch-, Sturmschäden ... zu bzw tritt den bestehenden Vereinbarungen bei.“ verstößt im Hinblick auf § 21 Abs 1 Z 6 MRG gegen das Transparenzgebot des § 6 Abs 3 KSchG.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 241/06g

Entscheidungstext OGH 27.03.2007 1 Ob 241/06g

- 6 Ob 81/09v

Entscheidungstext OGH 18.12.2009 6 Ob 81/09v

Vgl auch; Beisatz: Hier: Eine Mietvertragsklausel, welche die Überwälzung der Kosten für eine Glasbruch- und Sturmschadenversicherung vorsieht, verstößt im Hinblick auf § 21 Abs 1 Z 6 MRG gegen das Transparenzgebot. (T1)

- 5 Ob 64/10p

Entscheidungstext OGH 27.05.2010 5 Ob 64/10p

Vgl; Beis wie T1; Beisatz: Das Transparenzgebot verlangt nicht nur formale Verständlichkeit im Sinn von Lesbarkeit, sondern auch, dass Inhalt und Tragweite für den Verbraucher durchschaubar sind, dass dem Kunden die wirtschaftliche Tragweite der Bestimmung oder die Tatsache, dass ihm künftig entstehende Kosten aufgebürdet worden werden, nicht verschleiert wird. (T2)

- 4 Ob 106/21y

Entscheidungstext OGH 27.07.2021 4 Ob 106/21y

Vgl; Beisatz: Hier: Klauseln in Mietverträgen - Verbandsprozess. (T3)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2007:RS0122134

Im RIS seit

26.04.2007

Zuletzt aktualisiert am

15.09.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at